

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

(Amtsblatt der Europäischen Union L 198 vom 22. Juni 2020)

Seite 22, Erwägungsgrund 43, Satz 1:

Anstatt: „Bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien sollte die Kommission das einschlägige Unionsrecht berücksichtigen, darunter die Verordnungen (EG) Nr. 1221/2009 ⁽⁵⁵⁾ und (EG) Nr. 66/2010 ⁽⁵⁶⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission ⁽⁵⁷⁾ und der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2018 mit dem Titel ‚Vergabe öffentlicher Aufträge für eine bessere Umwelt‘.“

muss es heißen: „Bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien sollte die Kommission das einschlägige Unionsrecht berücksichtigen, darunter die Verordnungen (EG) Nr. 1221/2009 ⁽⁵⁵⁾ und (EG) Nr. 66/2010 ⁽⁵⁶⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission ⁽⁵⁷⁾ und der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2008 mit dem Titel ‚Vergabe öffentlicher Aufträge für eine bessere Umwelt‘.“
